

dinals Imbert du Puy, die dieser im Jahr 1333 vor Papst Johannes XXII. gehalten hat und in der die patristischen Zitate fast ausschließlich aus Gratians Dekret übernommen sind. – Kimberly A. RIVERS, *Learning and Remembering Canon Law in the Fifteenth Century: The *Ars et doctrina studendi et docendi* of Juan Alfonso de Benavente* (S. 266–290), stellt die didaktischen Methoden des bis 1463 an der Universität Salamanca lehrenden Juristen vor. – John S. OTT, *Speech and Silence, Ritual and Memory at the Council of Reims (1049)* (S. 293–314), sieht in der Inszenierung des Konzils durch Leo IX. auch die bewusste Herstellung einer Atmosphäre der Angst, durch die der Simonie schuldige Kleriker zu einem Geständnis bewegt werden sollten. – Kathleen G. CUSHING, *Monastic ‘Centres’ of Law? Some Evidence from Eleventh-Century Italy* (S. 315–325), möchte das stadtrömische Kloster S. Maria in Pallara mit der Entstehung der Vorlage der *Collectio Ashburnhamensis* in Verbindung bringen; um ihre Argumentation aber wirklich nachvollziehen zu können, wird man auf ihre angekündigte Monographie zum Thema warten müssen. – Greta AUSTIN, *Killing, Just War, and Violence in a Church Law Collection Contemporary with the First Crusade* (S. 326–345), referiert den Inhalt des zehnten Buchs von Ivo *Decretum*, um gegen David Bachrach, *Religion and the Conduct of War* (2003), zu zeigen, dass Ivo in der Frage, ob es unter gewissen Umständen erlaubt ist, einen Menschen zu töten, keineswegs eine eindeutige Position bezieht. – Jason TALIADOROS, *Magna Carta and *ius commune*: A Consideration of the Scholar-Administrators of the Twelfth and Thirteenth Centuries* (S. 362–385), stützt die These von Richard Helmholz, *Magna Carta and the *ius commune** (1999), über den Einfluss von römischem und kanonischem Recht auf die Magna Carta durch zahlreiche neue Quellenbelege, vor allem aus den Briefen des Petrus von Blois. – Marc B. CELS, „Vade prius reconciliari“: *The Double Binds of Priestly Peacemaking in Medieval England* (S. 386–401), untersucht Bußbücher, Pastoralhandbücher und andere Quellen auf die Forderung, man solle sich vor dem Bekenntnis der Sünden erst mit seinen Gegnern versöhnen, mit dem Ergebnis, dass dabei in der Regel eher an eine innerliche Haltung gedacht war als an eine reale Aussöhnung unter den Gemeindegliedern, und dass die Vorstellung vom Bußsakrament als Instrument zur Disziplinierung der Gemeinde in dieser Hinsicht wohl überzogen ist. – Mark F. JOHNSON, *Paul of Hungary’s *Summa de penitentia** (S. 402–418), rekonstruiert in Vorbereitung einer kritischen Edition dieses ersten moraltheologischen Werks aus dem Dominikanerorden die Biographie des Autors und bestimmt von den zwei ältesten erhaltenen Fassungen die längere, der ein ausführlicher Traktat über Tugenden und Laster beigelegt ist, als die ursprüngliche. – Auch Winston BLACK, *Faces of the World: William of Auvergne and the Rhetoric of Penance* (S. 419–442), bietet einen Vorgeschmack auf eine kritische Edition: Er stellt die Predigtlehre *De faciebus mundi* des Pariser Bischofs vor, der darin eine Handreichung zur Findung aussagekräftiger Metaphern für die Heilsgeheimnisse entwickelt hat, gibt einen Überblick über die Überlieferung, und ediert ein Kapitel, allerdings vorerst nur nach zwei Hss. – F. A. C. MANTELLO, „*Reprehensio grauis, amica tamen, magni cuiusdam fornicatoris*“: *Letter 10 of Robert Grosseteste* (S. 443–457), bietet eine Neuedition dieses Briefes an einen